

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinwohlwohnen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München. Nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des Wohlfahrtswesens;
  - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte;
  - c. die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. die Förderung der Integration, Teilhabe und Inklusion von Flüchtlingen, Behinderten und sozial benachteiligten Menschen in gemeinsamen Wohnprojekten. Für diesen Zweck unterstützt, berät und koordiniert der Verein inklusive Wohnprojekte und veranstaltet in Kooperation mit den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen der inklusiven Wohnprojekte Arbeitskreise, Seminare und öffentliche Veranstaltungen zu den Themen Integration und Inklusion;
  - b. die Koordination von ambulanten Pflegediensten und der Assistenzvermittlung nach dem Arbeitgebermodell, sowie sozialpädagogische Betreuung und Beratungsangebote, um den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen inklusiver Wohnprojekte ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen;
  - c. die Durchführung von Infoveranstaltungen, Seminaren und Projektarbeit für eine bessere Teilhabe von Flüchtlingen, Behinderten und sozial benachteiligten Menschen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden;

- c. Fördergelder für gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Vorhaben, z.B. von öffentlichen Institutionen, Stiftungen u.a.;
- d. Einnahmen und Erlöse aus Veranstaltungen und Seminaren sowie dem Verkauf von Produkten, die im Rahmen gemeinnütziger Projekte hergestellt wurden.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen und nicht der Vorstand oder die Mitglieder persönlich.

#### **§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichten. Der Beitritt als ordentliches Mitglied wird durch das Ausfüllen und Unterschreiben eines Eintrittsformulars beantragt. Für minderjährige Mitglieder bedarf es einer Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet, nach Vorlage des schriftlichen Antrags, der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Förderbeitrag regelmäßig entrichten. Der Beitritt als Fördermitglied wird durch das Ausfüllen und Unterschreiben eines Eintrittsformulars beantragt. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet, nach Vorlage des schriftlichen Antrags, der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod eines natürlichen Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Hierfür ist ein Austrittsformular ausgefüllt und unterschrieben an die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied zu übermitteln. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ablauf des jeweiligen Jahres.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Verein nachhaltig schadet, grob und beharrlich gegen Mitgliedspflichten verstößt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) Mehrheit, wobei mindestens  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Der Betroffene hat die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied im Falle seiner Abwesenheit von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Sobald 1/10 (Einzehntel) der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund es verlangt, wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und das finanzielle Gebaren des Vereins zu informieren. Darüber hinaus sind die Mitglieder vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss bzw. die Rechnungslegung zu informieren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Interessen des Vereins gemäß zu handeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
5. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Weitere Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 und 13) und die Rechnungsprüfung (§ 15).

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (Einzehntel) der Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Grund,
  - c. Antrag des (eines) Rechnungsprüfers / der (einer) Rechnungsprüferin, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden,
  - d. Beschluss des (eines) Rechnungsprüfers / der (einer) Rechnungsprüferin, wenn der Vorstand handlungsunfähig ist,
  - e. Beschluss eines / einer gerichtlich bestellten Kurators / Kuratorin, wenn Vorstand und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sind,
  - f. wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung beinhaltet Angaben zu Ort und Zeit sowie die Tagespunkte der Versammlung. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, in Ausnahmefällen durch den (einen) Rechnungsprüfer / die (eine) Rechnungsprüferin oder durch einen /eine gerichtlich bestellten Kurator / Kuratorin.
4. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen möglich, bei denen sämtliche Mitglieder gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikation per Video virtuell anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Mitglieder physisch teilnehmen und einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. In diesem Fall üben die virtuell anwesenden Mitglieder ihr Stimmrecht parallel zu den körperlich anwesenden Mitgliedern aus, jedoch in elektronischer Form. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

5. Anträge und Einsprüche zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem in der Einladung genannten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand ist zu einer Eingangsbestätigung verpflichtet. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen und sich per Vollmacht von diesem vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied kann nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, mit Ausnahme der Sonderfälle, die in dieser Satzung eigens geregelt sind.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsvorsitzenden. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
10. Sofern der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht selbst leitet, bestimmt er/sie am Tag der Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsvorsitzende/n sowie den / die Schriftführer / Schriftführerin.
11. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den / die Schriftführer / Schriftführerin protokolliert sowie von dem Versammlungsvorsitzenden / der Versammlungsvorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
4. Entlastung des Vorstands,
5. ggf. Entscheidung über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Höhe der Ehrenamtszuschale,

6. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags, des Förderbeitrages, der Beitrittsgebühren sowie ggf. der Erlass einer Beitragsordnung,
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Entscheidung über Beteiligung an Gesellschaften,
9. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

1. Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder wird, auf Vorschlag des noch amtierenden Vorstands, von der Mitgliederversammlung vor jeder regulären Neuwahl von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss festgelegt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
5. Nach jeder Neuwahl eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine / n Vorsitzende / n und eine / n stellvertretende / n Vorsitzende / n, die / der die / den Vorsitzende / n bei deren / dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
6. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende, pauschale und den Tätigkeiten des Vorstands angemessene Vergütung erhalten. Einfache Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Tätigkeitsvergütung zugesprochen bekommen. Eine Vergütung kann nur unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins gewährt werden.
7. Im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ist die Erstattung entstandener, nachgewiesener, angemessener Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge zu gewähren. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Darüber hinaus können ehrenamtlich tätige Personen eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Maßgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
8. Nach Ablauf der Amtszeiten muss innerhalb von zwei Monaten ein neuer Vorstand durch Neuwahlen bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit eine / n Nachfolger / in hinzuzuwählen, welche / r das Amt kommissarisch weiterführt.

## **§ 13 Geschäftsgang des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von vom / von der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mindestens vierteljährlich einzuberufen und zu leiten sind. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation, z.B. per Videokonferenz und Telefonkonferenzen möglich. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder physisch teilnehmen und einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder fristgemäß eingeladen wurden und mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorstandsvorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom / von der Protokollführer / in und vom / von der Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist

## **§ 14 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verpflichtung zur Wahrung der Statuten. Er hat für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, unter Beachtung der Regelungen in § 14,
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Gesellschaft und den geprüften Rechnungsabschluss,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern,
7. ggf. Entscheidung über die Vergütung von Mitgliedern.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Ein Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin oder die für die Rechnungsprüfung eingesetzten Personen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
2. Dem Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferin obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer / der Rechnungsprüferin oder den mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin hat oder die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei hierfür eine  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich ist, bei einer Mindestanwesenheit von  $\frac{3}{4}$  (Dreiviertel) der Gesamtmitgliederzahl. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer  $\frac{2}{3}$  (Zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, bei einer Mindestanwesenheit von  $\frac{1}{3}$  (Eindrittel) der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Zirkel für kulturelle Bildung e.V. mit Sitz in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren / Liquidatorinnen.